

Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 8) Köln u. a. 2009, Böhlau, 289 S., ISBN 978-3-412-20078-7, EUR 38. – Diese 2005 in Würzburg angenommene juristische Diss. nimmt sich einer grundlegenden und bislang in vielen Punkten ungeklärten Fragestellung an: Warum können „bei gleicher Tat, beispielsweise Totschlag, scheinbar willkürlich völlig verschiedene Rechtsfolgen eintreten ...“, nämlich sowohl Todesstrafe als auch Geldstrafe“ (S. 13)? Dabei führt G. vor Augen, daß bürgerliche und peinliche Klagen im MA „nach ihrem Ziel unterschieden werden und nicht nach dem mit ihnen verfolgten Anspruch“ (S. 270, S. 103). G. behandelt sein Thema – wie im Untertitel angekündigt – anhand deutscher, französischer und flämischer Quellen, und zwar in genau dieser Reihenfolge und auch in dieser Gewichtung. Er schreibt klar und quellennah. Seine Neigung, aus verschiedenen deutschen Regionen stammende Quellen im Kontext des Sachsenspiegels anzuführen, entspricht einer älteren Tradition, die sich auch in der Auswahl der Literatur niederschlägt. G. zitiert den Sachsenspiegel nach einer merkwürdigen Textgrundlage, auch ist nicht klar, woher hier wie in der gesamten Arbeit die Übersetzungen in den Fußnoten stammen (von G. selbst? Warum zieht er nicht eine der zahlreichen Sachsenspiegelübersetzungen heran?). Wieso G. die neue MGH-Edition der Buch'schen Glosse (Fontes Iuris N. S. 7, 2002) nicht benutzt hat, ist nicht zu verstehen. Leider hat er nach 2004 erschienene Literatur überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Das betrifft vor allem die einschlägige Arbeit des Rezensenten (MGH-Schriften 56, 2007) mit ähnlichen bzw. identischen Fragen und z. T. auch Ergebnissen. Irrtümer hätten sich vermeiden lassen. Differenziert und eingehend allerdings beschäftigt sich G. mit dem für seine Themenstellung wichtigen und interessanten Problem der Klagearten nach Buch'scher Glosse und Richtsteig (S. 90 ff.). Im Folgenden (S. 105 ff.) schildert G., wie man sich einen Straf- und Zivilprozess im Alten Reich vorzustellen hat, wo Klage zu erheben war, was geschah, wenn ein Geladener ausblieb, etc. Auch wenn G. hier weitgehend Bekanntes gegenüberstellt: Auf diese Weise werden die Unterschiede zwischen Straf- und Zivilprozess anschaulich (S. 141, S. 152). Bei der Gegenüberstellung von Frankreich tritt hervor, daß dort Strafprozesse früher als in Deutschland von Amts wegen betrieben wurden (S. 224 f., S. 275). Der flämische Abschnitt ist nicht nur im Hinblick auf seinen Umfang der magerste (Kurzdarstellung des MA auf knapp 5 Seiten; Anm. 1166: „Dies und das Folgende im Wesentlichen nach van Caenegem ...“). G. behandelt ein einziges Werk (Corte instructie in materie criminele) eines flämischen Rechtsgelehrten (Filips Wielant), das in einer einzigen Hs. überliefert ist, die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh. im Druck erschien. Auch wenn durchaus zutrifft, daß Wielant und seine besagte Abhandlung in der Tat für die flämische Rechtsgeschichte bedeutsam waren: G. hätte erklären müssen, warum das so ist, wann dieser Wielant lebte und wer er überhaupt war. Das aber findet sich allenfalls in über G.s Buch verstreuten Bemerkungen angedeutet (S. 17, 269, 275 f., 279; ähnlich S. 125: Wer war Perneder?).

Bernd Kannowski

Tim MEYER, Gefahr vor Gericht. Die Formstrenge im sächsisch-magdeburgischen Recht (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 26) Köln u. a. 2009, Böhlau, XXIV u. 278 S., ISBN 978-3-412-20444-0, EUR 39,90. – Die